

[REDACTED]

[REDACTED]

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung (MV)

hier: Stellungnahme zu § 7 MV

23.07.2024

Datei-Nr.: 810113-g24

Seite 1/1

[REDACTED],

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Mitteilungsverordnung (MV) danken wir Ihnen. Die Verdoppelung der Bagatellgrenze zur Mitteilungspflicht begrüßen wir. Wir möchten auf eine Verbesserungsmöglichkeit in Bezug auf den Wortlaut der Mitteilungsverordnung hinweisen, der eine höhere Rechtssicherheit zur Folge hätte:

Der Wortlaut der Regelung zur Bagatellgrenze im § 7 MV lautet „*sind nicht zu übermitteln*“. Dagegen heißt es im Anwendungserlass hingegen (3.7 Bagatellgrenze) „*sind ... nicht mitteilungspflichtig*“.

Die Herausforderung dieses Wortlauts der Mitteilungsverordnung liegt insbesondere bei der Anwendung mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung. Dazu wird vertreten, dass es keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung im Bagatellbereich gäbe, da der Wortlaut dies klar begrenze („nicht zu übermitteln“), hingegen die Auslegung nach Sinn und Zweck (erkennbar auch aus dem Anwendungserlass – „nicht mitteilungspflichtig“, aber daher mitteilungsfähig) auch eine Mitteilung zuließe.

Aus unserer Sicht wäre dem Sinn und Zweck der Vorrang zu geben, da es um eine Entlastung der Verwaltung bzgl. der Übermittlung, jedoch kein Verbot gegenüber der Finanzverwaltung zum Empfang darstellt.

Wir würden es begrüßen, wenn der Wortlaut der Regelung angepasst werden würde, in der nun geplant wird, den Bagatellbetrag zu erhöhen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß